

Urteil

LG Hamburg, §§ 1004, 823 BGB i.V.m.
§§ 185, 186 StGB

**Kein Unterlassungsanspruch wegen
ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen im
engsten Familienkreis (sex. Missbrauch)**

1. Für ehrenrührige Äußerungen im engsten Familienkreis, deren Unwahrheit nicht feststeht (hier: sexueller Missbrauch) besteht ein dem Ehrschutz entzogener Freiraum, so dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung nach § 1004 Abs. 2 BGB dann nicht rechtswidrig ist.

2. Der anzuerkennende Freiraum definiert sich nach der objektiv zu bestimmenden Verwandtschaft mit den Adressaten der Äußerung und nicht nach der subjektiven Bewertung der Qualität der Beziehung der Familienmitglieder zueinander.

3. Äußerungen, die im Rahmen einer Behandlung bei einem Therapeuten gemacht werden, stellen die Wahrnehmung berechtigter Patienteninteressen dar. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil des LG Hamburg vom 19.04.2012, 319 O 262/11
(rk., die Berufung wurde nach Hinweis des OLG zur offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels zurückgenommen)

Aus den Gründen:

Der Kläger begehrt von der Beklagten, seiner 1967 geborenen Tochter, Unterlassung von Äußerungen.

Der Beklagten wurden wegen andauernder erheblicher körperlicher Beschwerden, die nach Einschätzung der behandelnden Ärzte rein psychosomatischer Natur waren, die Aufnahme einer Psychotherapie dringend empfohlen. Im Rahmen dieser ambulanten Psychotherapie, die 2009 begann, glaubte die Beklagte, sich daran zu erinnern, dass sie als Kind von ihrem Vater sexuell missbraucht worden sei. Sie konfrontierte daraufhin ihren Vater und ihre Mutter mit diesen Vorwürfen in einem Brief, den sie im November 2011 an ihre Eltern versandte. [...] Die Beklagte hat den Brief anderen Personen als ihren Eltern nicht zugänglich gemacht.

Mit Aufnahme ihrer Psychotherapie im Jahr 2009 brach die Beklagte den persönlichen Kontakt zu ihren Eltern ab. Ihren derzeit 14 und 16 Jahre alten Kindern, die bei der alleinerziehenden Beklagten wohnen, erklärte sie den Kontaktabbruch zu den Großeltern, wobei sie zunächst vermied, die Vorwürfe konkret zu benennen. Erst nachdem sie den o.g. Brief geschrieben hatte, informierte sie ihre Kinder entsprechend. Dabei erwähnte sie gegenüber ihren Kindern, dass sie die Vorwürfe nicht beweisen könne und dass diese Vorwürfe nur innerhalb der Familie besprochen werden sollten.

Der Kläger versuchte in der Folgezeit [...] Kontakt zur Beklagten und Kontakt zu seinen Enkelkindern aufzunehmen. Sowohl die Beklagte wie auch deren Kinder lehnten den Kontakt ab. Dabei drohte der Kläger u.a. mit Veröffentlichung der von der Beklagten erhobenen Vorwürfe [...]

Der Kläger trägt vor, er habe Anspruch auf Unterlassung der ehrverletzenden und nicht erweislich wahren Behauptungen, obwohl diese im „kleinen Kreis“ aufgestellt worden seien, denn eine familiäre Beziehung, innerhalb der man sich darauf verlassen könne, dass die Vertraulichkeit des Gesprächs gewahrt bleibe, habe zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Äußerungen wegen des Kontaktabbruchs der Beklagten nicht mehr bestanden. [...]

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen
a) zu behaupten, dass der Kläger sie vergewaltigt habe;

b) dass der Kläger mit ihr sexuelle Kontakte, gleich welcher Art, hatte;

2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Kosten anwaltlicher außergerichtlicher Vertretung in Höhe von 546,69 Euro zuzüglich 5% Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen, ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 Euro zu verhängen, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten anzuordnen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. [...]

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch nach §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB, §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 185 StGB auf Unterlassung der mit Klageantrag nach Ziffer 1 bezeichneten Äußerungen. Die (weitere) Aufstellung entsprechender ehrenrühriger Tatsachen ist nicht rechtswidrig, soweit sie in einem dem Ehrschutz entzogenen Frei-

raum getätigt wurden. Darüber hinaus hat der Kläger keine Wiederholungsgefahr dargelegt.

Entsprechend §§ 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 824 Abs. 1 BGB oder §§ 823 Abs. 2 BGB, 186, 185 StGB kann die weitere Aufstellung ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen verboten werden, wenn der Schädiger nicht die Wahrheit beweisen kann (Palandt-Sprau, 69. Auflage 2010, Rn. 13 zu § 824 BGB).

Unstreitig hat die Beklagte die mit der Klage angegriffenen Äußerungen getan. Sie hat gegenüber ihren Eltern in dem streitgegenständlichen Brief geäußert und hat gegenüber ihren Kindern, ihrem Therapeuten und gegenüber ihrer Prozessbevollmächtigten davon berichtet. Mit diesen Behauptungen hat sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus §§ 823 Abs. 1 BGB, Artt. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 GG beeinträchtigt, denn wegen des Vorwurfs ist sein Ansehen in der Öffentlichkeit, zumindest aber bei allen Personen, denen die Äußerung bekannt ist, erheblich beschädigt worden. Die Beklagte hat auch nicht die Wahrheit ihrer Äußerungen bewiesen.

Die Äußerungen der Beklagten waren jedoch nicht rechtswidrig. Denn auch wenn die Wahrheit einer Behauptung nicht feststeht, ist eine Persönlichkeitsrechtsverletzung nach § 1004 Abs. 2 BGB dann nicht rechtswidrig, wenn der Geschädigte den Eingriff zu dulden hat. Dies ist nach dem Rechtsgedanken der § 824 Abs. 2 BGB und § 193 StGB dann der Fall, wenn der Schädiger in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Nach der Rechtsprechung stellen Äußerungen im engsten Familienkreis ähnliche Fälle im Sinne des § 193 StGB dar mit der Folge, dass hier ein dem Ehrschutz entzogener Freiraum besteht. Grund hierfür ist, dass der engste Kreis der Familie für die freie Entfaltung der Persönlichkeit besondere Bedeutung hat. Jeder muss die Möglichkeit haben, sich gegenüber seinen engsten Verwandten ohne jede Rücksichtnahme frei zu äußern, ohne sich in einem Gerichtsverfahren rechtfertigen zu müssen (BGH NJW 1993, 525 (526), OLG Düsseldorf Streit 2000, 179 (180)). Äußerungen, die im engsten Familienkreis getätigt werden, sind mithin auch dann dem Ehrschutz entzogen, wenn ihre Wahrheit nicht bewiesen werden kann und die Interessen des Äußernden diejenigen des Betroffenen überwiegen. (Palandt-Sprau, 69. Auflage 2010, Rn. 101a zu § 823 BGB).

Soweit die Beklagte ihre Äußerungen gegenüber ihren Eltern und gegenüber ihren Kindern getätigt hat, wurden diese im engsten Familienkreis und schon deshalb aufgrund des vorgenannten berechtigten Interesses auf freie Persönlichkeitsentfaltung getätigt. Dabei durfte die Beklagte darauf vertrauen, dass ihr innerhalb dieses Sozialbereichs ein straf-

rechtsfreier Raum gewährt wird, unabhängig von der Frage, ob sie zum Zeitpunkt der Äußerungen ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis zu ihren Eltern hatte oder nicht. Denn der zum Schutz der Beklagten anzuerkennende Freiraum definiert sich nach der objektiv zu bestimmenden Verwandtschaft der Beklagten mit den Adressaten der Äußerung und nicht nach der subjektiven Bewertung der Qualität der Beziehung der Familienmitglieder zueinander.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch letztlich irrelevant, ob die Beklagte ihre Äußerungen aufgrund einer therapeutischen Weisung oder Empfehlung tätigte oder nicht, denn das „berechtigte Interesse“ auf freie Äußerung im engsten Familienkreis folgt schon aus der formalen Zugehörigkeit der Beklagten zu diesem sozialen Schonraum und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung durch eine psychotherapeutische Behandlungsempfehlung. Ebenso spielt daher auch die Frage, ob es notwendig gewesen sei, den Kindern der Beklagten gegenüber die angegriffenen Äußerungen zur Begründung für den Kontaktabbruch zu benennen, keine streitentscheidende Rolle. Ungeachtet der Tatsache, dass es der Beklagten als Erziehungsberechtigten freisteht, zu entscheiden, ob sie die Kinder über ihre Motive für den Kontaktabbruch aufklärt, gehören die im Haushalt der Beklagten lebenden Kinder in jedem Fall zu ihrem engsten Familienkreis und unmittelbar zum sog. „beleidigungsfreien Raum“. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte ihren Kindern gegenüber ausdrücklich erklärte, dass sie die gegenüber dem Kläger erhobenen Vorwürfe nicht beweisen könne.

Die Tatsache, dass die Beklagte die streitgegenständliche Behauptung gegenüber ihrem Therapeuten und ihrer Prozessbevollmächtigten geäußert hat, ist ebenfalls nicht rechtswidrig, denn auch diese Personen gehören zu einem privilegierten Kreis, gegenüber dem sich die Beklagte aussprechen darf. Unbestritten hat die Beklagte wegen psychischer Schwierigkeiten eine Behandlung bei einem Psychologen in Form einer Gesprächstherapie gemacht. Der Erfolg einer solchen Therapie ist davon abhängig, dass der Patient auch rückhaltlos seine Erinnerungen schildert, selbst wenn diese nicht zutreffend sein sollten. Denn die Aufgabe der Gesprächstherapie ist es nicht nur, Verdrängtes bewusst zu machen, sondern auch, durch die Gespräche zu klären, ob es sich bei den geweckten Erinnerungen um „echte“ Erinnerungen handelt. Äußerungen, die ihm Rahmen einer Behandlung gegenüber einem Therapeuten gemacht werden, stellen damit die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Patienten dar. Da der behandelnde Arzt zudem der Schweigepflicht unterliegt, ist nicht zu besorgen, dass die von einem Patienten gemachten Äußerungen an dritte Personen

gelangen, die nicht der Schweigepflicht unterliegen (OLG Düsseldorf, Streit 2000, 180/181).

Schließlich war es auch nicht rechtswidrig, dass sich die Beklagte im Rahmen der Verteidigung gegen die vorliegend erhobene Klage gegenüber ihrer Prozessbevollmächtigten zu den bestrittenen Äußerungen erklärt hat. Denn auch das Gespräch mit dem eigenen Anwalt ist vom straf- und zivilrechtlichen Ehrschutz frei, soweit es unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses steht (OLG Düsseldorf a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Desweiteren scheitert der Unterlassungsanspruch des Klägers an der nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB vorausgesetzten Wiederholungsgefahr. Der Kläger hat keine konkreten und nachprüfbaren Tatsachen dafür vorgebracht, dass die Beklagte beabsichtigt, die Äußerungen gegenüber Dritten zu machen, die nicht zum engsten Familienkreis gehören. Vielmehr spricht das bisherige Verhalten der Beklagten, die insbesondere gegenüber ihren Kindern darauf hingewiesen hat, dass die Vorwürfe nicht bewiesen und vertraulich zu behandeln seien und nur innerhalb der Familie besprochen werden dürften, dafür, dass sie darum bemüht ist, dass die bestrittene Behauptung nicht über

den Kreis der Familie hinausgetragen wird. Vielmehr hat der Kläger selbst mit Veröffentlichung des Schreibens gedroht.

Nach alledem überwiegt vorliegend das Interesse der Beklagten die streitgegenständliche Äußerung im engsten Familienkreis tätigen zu können, obwohl sie die Wahrheit ihrer Behauptungen nicht beweisen kann. Würde der Klägerin die weitere Äußerung untersagt, so wäre ihre eine Verarbeitung ihrer Erlebnisse und oder Erinnerungen im Familienkreis und im Rahmen der therapeutischen Behandlung für die Dauer der Rechtskraft des Titels und mithin für 30 Jahre untersagt. Auf eine solche Chance zur Verarbeitung von Erlebnissen oder vermeintlichen Erinnerungen besteht aber ein verfassungsrechtlicher Anspruch, der der Beklagten nicht verwehrt werden darf. [...]

Mitgeteilt von RAin Gisela Frederking, Hamburg